

Feuerschutz um 1730

Wenn heute Sirenen von zentralgelenkten Stützpunkten die Bewohner unserer Städte und Dörfer aufrütteln, so besteht bei vielen Menschen ihre Anteilnahme nur noch in einer Feststellung: „Bei mir brennt es ja nicht — also ist alles in Ordnung.“

Anders ist es bei den Männern (und neuerdings auch Frauen) der heutigen Freiwilligen Feuerwehren. Alarm heißt für sie Aufbruch und somit auch Ende so mancher, oft schöner privater Vorhaben.

Welche Aufgaben die Freiwilligen Feuerwehren für die Allgemeinheit im Laufe der Jahrzehnte übernommen haben, sind zum größten Teil aus der Geschichte der nunmehr 60jährigen Freiwilligen Feuerwehr Meinsen-Warber ersichtlich.

Um es den einzelnen Bürgern, und hierbei aus verständlichen Gründen insbesondere unserer jüngeren Generation, noch einmal aufzuzeigen, wieviel Arbeit und Einsatzbereitschaft zur Erhaltung und Bewahrung von Gut und Leben ihm heute abgenommen wird, geht unter anderem auch aus alten Verordnungen und Gesetzen vor Gründung der Freiwilligen Feuerwehren hervor. Nur in wenig abgeänderter Form galten bis zu den Gründungen und somit den Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren die „Feuerordnung“ des Grafen Albrecht Wolfgang vom 17. September 1730.

Wo und welche Feuerlöschgeräte (Handspritze, Leitern, Eimer und Kübel, einschließlich Wasser) zu stehen hatten, sollten zur Erinnerung nur bedingt als aufwendige Leistungen für den einzelnen Bürger bewertet werden.

Anders sah es mit dem persönlichen Einsatz im Ernstfall aus. Auf den Dörfern war es selbstverständlich, daß alles half. Selbst das Erscheinen von einer vollwertigen Person je Haushalt aus den Nachbardörfern war vorgeschrieben und wurde auch registriert. Lange Menschenketten reichten die Eimer weiter und die aus beruflichen Gründen befähigten Männer (Maurer und Zimmerer) hatten nasse Säcke und Tücher auf gefährdete Häuser zu bringen. Zuschauer, die als Müßiggänger bezeichnet wurden, gab es nicht; alle waren zur Arbeit verpflichtet. Den Anordnungen der Brandkommissare und Rottmeister war ohne Ein- oder Widerrede nachzukommen. In den Städten wurde beim Brand jeder hereingelassen, jedoch durften erst nach Löschung desselben und einer Leibesvisitation die Stadttore wieder passiert werden. Harte Zucht- und Geldstrafen waren angedroht, aber den ersten, zweiten und dritten Helfern an gefährdeten Stellen, z. B. auf brennenden Dächern, wurden für ihren Einsatz auch gestaffelt Geld zuerkannt.

Insgesamt 54 Punkte umfaßte die damalige Feuerordnung, in der alle noch weiteren Maßnahmen im Kampf gegen den „Roten Hahn“ aufgeführt waren. Vieles ist hiervon in Vergessenheit geraten. Von den Pflichten der Einwohner und Bürgerwehren der vorigen Jahrhunderte bis hin zu dem Ausbildungs- und Leistungsstand unserer heutigen Feuerwehren liegt eine derartige Fülle von Veränderungen und Neuerungen, daß nur einem aufmerksamen Leser der folgenden 60jährigen Geschichte unserer Freiwilligen Feuerwehr Meinsen-Warber dieses bewußt wird.